



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

9. – 20. März 2026 – richtige Fassung

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 10. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-250/25 Like Company

Nutzung urheberrechtlich geschützter Presseartikel durch einen KI-Chatbot

Der ungarische Presseverlag Like betreibt mehrere urheberrechtlich geschützte Nachrichtenportale. Like veröffentlichte einen Presseartikel über einen bekannten ungarischen Sänger. Der Artikel nahm auch Bezug auf frühere von Like veröffentlichte Artikel über den Sänger. Befragt nach einer Zusammenfassung des Artikels gab der auf einem LLM (Large Language Model) basierende KI-Chatbot Google Gemini (ehemals Bard) eine detaillierte Antwort, die eine Zusammenfassung der Informationen in den Presseartikeln von Like enthielt.

Like sieht dadurch seine Urheberrechte verletzt. Die Antwort sei eine öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung seiner geschützten Inhalte, für die seine Zustimmung erforderlich sei und ein Ausgleich gezahlt werden müsse. Angesichts des Umfangs der Nutzung der Inhalte greife die Ausnahme für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung hier nicht.

Google bestreitet eine Urheberrechtsverletzung. Es liege weder eine öffentliche Zugänglichmachung noch eine Vervielfältigung vor. Selbst wenn dem so sein sollte, griffen die Ausnahmenvorschriften für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen und für Text und Data Mining. Ein Großteil der Antwort beruhe zudem auf „Halluzinationen“ des Chatbots.

Das von Like angerufene ungarische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/24 Shipov

Identitätsdokumente transsexueller Personen

Eine Person bulgarischer Staatsangehörigkeit wurde bei ihrer Geburt mit männlichem Geschlecht sowie einem Namen, einer persönlichen Identifikationsnummer und Identitätsdokumenten, die diesem Geschlecht entsprechen, erfasst. Nach Durchführung einer Hormonbehandlung lebt sie heute als Frau. Die Diskrepanz zwischen ihrem Erscheinungsbild als Frau und ihren amtlichen Identitätsdokumenten einer männlichen Person ist für sie im Alltag, insbesondere bei der Arbeitssuche, mit Schwierigkeiten verbunden.

Sie erhob vor den bulgarischen Gerichten Klage auf Anerkennung ihres weiblichen Geschlechts und auf Änderung ihrer Personenstandsdaten in ihrer Geburtsurkunde. Ihr Antrag wurde jedoch abgelehnt. In seiner Auslegung durch die nationalen Gerichte sieht das bulgarische Recht nämlich keine Möglichkeit vor, in einer solchen Situation das Geschlecht, den Namen und die persönliche Identifikationsnummer in Personenstandsurkunden derart zu ändern.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberste Kassationsgericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht und hat daher dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass der Herkunftsmitgliedstaat einer transsexuellen Person verpflichtet sei, Identitätsdokumente im Einklang mit der gelebten Geschlechtsidentität auszustellen. Die Änderung der Personenstandsdaten habe unabhängig davon zu erfolgen, ob ein chirurgischer Eingriff zur Geschlechtsumwandlung durchgeführt werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 111/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

[Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-514/24 Magyar Telekom

Streichung von „Nulltarif“-Klauseln in Verträgen über Internetdienste

Mit seinem Urteil Telenor Magyarországt vom 15. September 2020 legte der Gerichtshof erstmals die Unionsverordnung 2015/2120 aus, mit der die „Neutralität des Internets“ festgeschrieben wird. Er stellte klar, dass die Erfordernisse des Schutzes der Rechte der Internetnutzer und der nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs dem entgegenstehen, dass ein Internetzugangsanbieter bestimmte Anwendungen und Dienste bevorzugt behandelt, indem er den mit ihrer Nutzung verbundenen Datenverkehr zum „Nulltarif“ anbietet (siehe Pressemitteilung [Nr. 106/20](#); siehe auch die Pressemitteilung [Nr. 145/21](#) zu den Urteilen Vodafone und Telekom Deutschland vom 2. September 2021).

Infolge dieser Auslegung forderte die zuständige ungarische Behörde die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste auf, Teilnehmerverträge mit „Nulltarif“-Klauseln zu ändern. Sie fügte hinzu, dass diese Änderung durch die Verordnung 2015/2120, und zwar seit deren Inkrafttreten, vorgeschrieben werde. Außerdem seien die Endnutzer gemäß der Richtlinie 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation berechtigt, ihre Verträge ohne zusätzliche Kosten zu kündigen.

Magyar Telekom hat diese Entscheidung vor den ungarischen Gerichten angefochten. Dieser Anbieter macht geltend, die Nutzer seien nicht berechtigt, ihre Verträge ohne zusätzliche Kosten zu kündigen.

Das ungarische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von

Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. September 2025 die Ansicht vertreten, dass der Endnutzer das Recht habe, den mit einem Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste geschlossenen Vertrag zu kündigen, wenn eine Änderung der Vertragsbedingungen erforderlich sei, um eine wesentliche Klausel zu streichen, die von Anfang an mit dem Unionsrecht unvereinbar war. Es sei Sache des nationalen Gerichts, zu entscheiden, welche Kosten in einer solchen Situation vom Diensteanbieter und von den Endnutzern konkret zu tragen sind, wobei letzteren für die Ausübung ihres Rechts auf Kündigung des Vertrags keine finanzielle Strafe auferlegt werden dürfe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-84/24 EM SYSTEM

Reichweite des Einfrierens von Geldern – Gesellschaft, an der eine gelistete Person beteiligt ist

Nachdem die EU restriktive Maßnahmen gegen einen belarussischen Staatsangehörigen verhängt hatte, sperrten zwei litauische Banken die Konten einer litauischen Gesellschaft, EM SYSTEM, an der er genau 50 % der Anteile hält.

EM SYSTEM klagte dagegen vor den litauischen Gerichten. Sie macht geltend, dass sie eine eigenständige juristische Person sei und daher nicht davon ausgegangen werden könne, dass das gegen einen ihrer Gesellschafter verhängte Einfrieren von Vermögenswerten sich auch auf ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen erstrecke.

Das litauische Oberste Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass sich das Einfrieren der Vermögenswerte einer in der Belarus-Sanktionsverordnung Nr. 765/2006 gelisteten Person nicht automatisch auf eine nicht gelistete Gesellschaft erstreckt. Hält jedoch eine dort gelistete Person 50 % oder mehr der Anteile an dieser Gesellschaft, so bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Gesellschaft von dieser Person kontrolliert werden und daher einzufrieren sind.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-465/24 SBK Art

Reichweite des Einfrierens von Geldern – Ausübung der Stimmrechte aus
Anteilszertifikaten

In einem Rechtsstreit vor dem Hoge Raad der Nederlanden stellt sich die Frage, ob eine Person, deren Gelder von der EU im Rahmen des Ukraine-Konflikts eingefroren wurden, noch die Stimm- und Versammlungsrechte ausüben kann, die ihr aus Anteilszertifikaten zustehen.

Der Hoge Raad hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 25. September 2025 die Ansicht vertreten, dass das Einfrieren von Geldern, wenn es Anteilszertifikate betrifft, auch das Einfrieren der Stimm- und Versammlungsrechte umfasst.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in den Rechtssachen C-660/24 Kommission / Ungarn und C-681/24 Kommission / Tschechische Republik (Frist für den Zugang zu einem Rechtsbeistand)

Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren

Nach Ansicht der Kommission haben Ungarn und die Tschechische Republik das im EU-Recht vorgesehene Recht Verdächtigter oder Beschuldigter auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei Befragungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt (siehe auch Pressemitteilungen der Kommission [IP/24/3764](#) und [IP/24/4021](#)). Sie hat daher gegen diese beiden Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsklagen vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-660/24

Weitere Informationen C-681/24

Donnerstag, 12. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den Rechtsmittelsachen C-160/24 P JPMorgan Chase und JPMorgan Chase Bank, National Association / , und C-191/24 P Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit

Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC fochten den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb unverändert bei gut 337 Mio. Euro. Die Geldbuße gegen Crédit agricole setzte das Gericht von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)).

JPMorgan Chase und Crédit agricole haben gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-160/24 P

Weitere Informationen C-191/24 P

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) legten beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein; die Kommission nahm ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurück. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)). Mit Urteil vom 27. November 2024 wies das Gericht die Klage von HSBC ab und bestätigte damit die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 196/24](#)).

Dienstag, 17. März 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-258/24 Katholische Schwangerschaftsberatung

Kündigung wegen Austritts aus der katholischen Kirche

Eine katholische Stelle für Schwangerschaftsberatung in Deutschland kündigte einer Mitarbeiterin, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

Die Beratungsstelle verlangt von ihren Mitarbeitern zwar nicht, dass sie der katholischen Kirche oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Ist ein Mitarbeiter jedoch katholisch, so gilt der Austritt aus der katholischen Kirche als schwerwiegender Loyalitätsverstoß. Tritt ein Mitarbeiter hingegen aus einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus, bleibt das folgenlos.

Die betroffene Mitarbeiterin wehrt sich gegen ihre Kündigung vor den deutschen Arbeitsgerichten.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion ersucht. Es möchte wissen, ob die Ungleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterin gegenüber Kollegen, die nie der katholischen Kirche angehörten, gerechtfertigt sein kann (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 3/24](#)).

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträge vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine katholische Organisation wegen seines Austritts aus der katholischen Kirche eine Diskriminierung wegen der Religion darstellen könne. Dies sei der Fall, wenn die Organisation die fragliche Berufstätigkeit nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig gemacht habe und der Arbeitnehmer nicht offen in einer Weise handle, die dem Ethos dieser Kirche zuwiderlaufe (siehe Pressemitteilung [Nr. 91/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. März 2026

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den Rechtssachen
T-399/24 Collectif des maires anti-pesticides u. a. / und T-503/24
Antidote Europe / Kommission**

Erneuerung der Zulassung für Glyphosat bis 2033

Mit einer Durchführungsverordnung vom 28. November 2023 erneuerte die EU-Kommission die Zulassung für Glyphosat für zehn Jahre bis Ende 2033.

Mehrere französische Umweltverbände, darunter das Collectif des maires anti-pesticides und Antidote Europe, forderten die Kommission auf der Grundlage der Aarhus-Verordnung auf, die Erneuerung der Zulassung intern zu überprüfen. Nachdem die Kommission ihre Anträge abgelehnt hatte, erhoben sie beim Gericht der EU Klage auf Nichtigkeitserklärung sowohl der Ablehnung als auch der Durchführungsverordnung.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese beiden Klagen vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen T-399/24

Weitere Informationen T-503/24

Hinweis: Auch die Deutsche Umwelthilfe und die Aurelia Stiftung ([T-578/24](#)) sowie das Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) und andere ([T-639/24](#)) haben beim Gericht der EU Klagen erhoben auf Nichtigkeitserklärung der Ablehnung der Kommission, die Durchführungsverordnung intern zu überprüfen. Für diese Klagen gibt es noch keinen Termin für eine mündliche Verhandlung.

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-371 /24 Comdribus

Abnahme von Fingerabdrücken und Anfertigung von Fotografien bei strafrechtlichen Ermittlungen

Am 30. Mai 2020 besetzten mehr als 100 Klimaaktivisten die Avenue des Champs-Élysées in Paris. Die Ordnungskräfte griffen ein, um sie auseinanderzutreiben, und hielten mehrere Personen wegen der Organisation einer nicht angemeldeten Demonstration und Aufruhr zur Identitätsfeststellung fest.

Einer der Betroffenen gab im Rahmen seines Polizeigewahrsams seine Personalien an, verweigerte jedoch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Anfertigung von Fotografien, die für seine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich waren. Er war davon in Kenntnis gesetzt worden, dass diese Weigerung ein eigenständiges Vergehen darstelle, für das ihm eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe drohe.

Das Strafgericht Paris sprach den Betroffenen wegen der Haupttat der Organisation einer nicht angemeldeten Demonstration frei, befand ihn jedoch wegen der Verweigerung der Abnahme von Fingerabdrücken und der Anfertigung von Fotografien für schuldig und verurteilte ihn daher zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro.

Der Betroffene und die Staatsanwaltschaft legten gegen dieses Urteil beim Berufungsgericht Paris Berufung ein. Das Berufungsgericht Paris hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen französischen Regeln mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat seine Schlussanträge vom 1. August 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen

C-171/24 P EVH /
C-172/24 P Stadtwerke Leipzig /
C-173/24 P TEAG /
C-174/24 P Stadtwerke Hameln Weserbergland /
C-175/24 P eins energie in sachsen /
C-176/24 P EnergieVerbund Dresden /
C-177/24 P GGEW / Kommission

sowie in den verbundenen Rechtsmittelsachen

C-178/24 P Mainova /
C-179/24 P enercity / Kommission

Austausch von Vermögenswerten zwischen RWE und E.ON

Im März 2018 kündigten RWE und E.ON an, dass sie durch drei Zusammenschlüsse einen komplexen Austausch von Vermögenswerten durchführen wollten.

Mit einer ersten Transaktion wollte RWE die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über bestimmte Erzeugungsanlagen von E.ON erwerben. Die zweite Transaktion bestand im Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmte Erzeugungsanlagen von innogy, einer Tochtergesellschaft von RWE, durch E.ON. Die dritte Transaktion sah den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vor.

Der erste und der zweite Zusammenschluss wurden von der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt, der dritte Zusammenschluss hingegen vom deutschen Bundeskartellamt.

Elf deutsche Stadtwerke fochten die beiden Genehmigungsbeschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 17. Mai 2023 wies das Gericht die Klagen gegen die Genehmigung des ersten Zusammenschlusses (Erwerb von E.ON-Erzeugungsanlagen durch RWE) teilweise mit Sachurteil und teilweise als unzulässig ab. Es hob hervor, dass ein Austausch von Vermögenswerten zwischen unabhängigen Unternehmen keinen „einzigen Zusammenschluss“ darstelle. Außerdem stellte es fest, dass die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des ersten Zusammenschlusses mit dem Wettbewerbsrecht der Union keine offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Sodann wies das Gericht mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 die Klagen der

Stadtwerke gegen die Genehmigung des zweiten Zusammenschlusses (Erwerb der Sparten Energieverteilung und –vertrieb sowie bestimmter Erzeugungsanlagen von Innogy durch E.ON) ab. Es bestätigte erneut, dass ein Austausch von Vermögenswerten zwischen unabhängigen Unternehmen keinen „einzigen Zusammenschluss“ darstelle. Die Kommission habe auch bei der Beurteilung der Vereinbarkeit dieses zweiten Zusammenschlusses mit dem Wettbewerbsrecht der Union keine offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Neun der elf Stadtwerke haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vom 17. Mai und vom 20. Dezember 2023 eingelegt.

Mit Urteilen vom 26. Juni 2025 bestätigte der Gerichtshof, wie zuvor das Gericht in seinen Urteilen vom 17. Mai 2023, die von der Kommission erteilte Genehmigung des Erwerbs bestimmter Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE (siehe Pressemitteilung [Nr. 77/25](#)).

Heute verkündet der Gerichtshof seine Urteile über die Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vom 20. Dezember 2023 betreffend die Genehmigung des zweiten Zusammenschlusses (Erwerb der Sparten Energieverteilung und –vertrieb sowie bestimmter Erzeugungsanlagen von innogy durch E.ON).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verkündung der Urteile wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-171/24 P

Weitere Informationen C-172/24 P

Weitere Informationen C-173/24 P

Weitere Informationen C-174/24 P

Weitere Informationen C-175/24 P

Weitere Informationen C-176/24 P

Weitere Informationen C-177/24 P

Weitere Informationen C-178/24 P

Weitere Informationen C-179/24 P

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-526/24 Brillen Rottler

Auskunftsersuchen nach der DSGVO – Schadensersatzanspruch

Ein Privatmann aus Wien (Österreich) meldete sich auf der Website eines familiengeführten Optikerunternehmens in Arnsberg im Sauerland (NRW, Deutschland) für dessen Newsletter an, wofür er seine persönlichen Daten in die Anmeldemaske eingab.

Zwei Wochen später ersuchte er das Optikerunternehmen um Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung [Auskunftsrecht der betroffenen Person], DSGVO).

Das Unternehmen hält die Anfrage für missbräuchlich und verweigerte die Auskunft. Seiner Meinung nach nutzt der Betroffene datenschutzrechtliche Auskunftsanfragen systematisch und rechtsmissbräuchlich, um anschließend Schadensersatzforderungen zu stellen. Dies gehe aus zahlreichen Berichten in einschlägigen Onlinemedien hervor.

Der Betroffene ist hingegen der Meinung, dass das Auskunftsrecht nach der DSGVO umfassend und bedingungslos ausgeübt werden könne.

Vor dem Amtsgericht Arnsberg streiten das Optikerunternehmen und der Betroffene darüber, ob Letzterer nach der DSGVO einen Anspruch auf Auskunft hat und wegen Verletzung dieses Rechts Schadensersatz in Höhe von 1000 Euro verlangen kann.

Das Amtsgericht Arnsberg hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Auslegung der DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen die Auskunft verweigern kann und unter welchen Voraussetzungen dem Auskunftssuchenden ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 18. September 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass bereits ein erster Auskunftsantrag als „exzessiv“ eingestuft werden könne, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweist, dass der Antragsteller eine Missbrauchsabsicht verfolgt. Eine solche Absicht könne festgestellt werden, wenn der Antragsteller in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat, um den Auskunftsantrag stellen und anschließend Schadenersatz verlangen zu können.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-679/24 UniCredit Bank und Momentum Credit

Auf Schweizer Franken lautende Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln

Ein Kunde der UniCredit Bank in Ungarn beanstandet vor den ungarischen Gerichten die Klausel in dem vom ihm abgeschlossenen, auf Schweizer Franken lautenden Darlehnsvertrag, wonach er das Wechselkursrisiko trägt.

UniCredit und Momentum Credit, an die UniCredit ihre Ansprüche abgetreten hat, bestreiten die Unwirksamkeit des Vertrags. Selbst wenn der Vertrag unwirksam sein sollte, sei ein etwaiger Anspruch auf Feststellung der damit verbundenen Rechtsfolgen jedenfalls verjährt.

Das Hauptstädtische Stuhlgericht hat Bedenken, ob die im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Vertragsschluss für den Verbraucher ausreicht, um die Missbräuchlichkeit zu erkennen und seinen Anspruch geltend zu machen, selbst wenn im Ersten und Zweiten Devisenkreditgesetz die Möglichkeit des Ruhens der Verjährung vorgesehen war.

Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-770/24 DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur

Entgelte für die Nutzung der Schienennetze im Personennahverkehr

Die DB InfraGO AG und die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH betreiben den größten Teil der Schienennetze in Deutschland. Für die Nutzung ihrer Schienennetze verlangen sie Entgelte, die der Genehmigung seitens der Bundesnetzagentur bedürfen.

Mit Beschluss vom 22. März 2024 genehmigte die Bundesnetzagentur die für die Netzfahrplanperiode 2024/2025 beantragten Entgelte nur in geänderter Höhe: Die Entgelte im Schienenpersonennahverkehr wurden reduziert, was jedoch zu höheren Entgelten im Schienenpersonenfernverkehr und im Schienengüterverkehr führte.

DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur wandten sich mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht Köln, um die vorläufige Zahlung der ursprünglich beantragten Entgelte zu erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie 2012/34 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (in geänderter Fassung) nationalen Regelungen – wie jenen des deutschen Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) – entgegensteht, die dem Infrastrukturbetreiber im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs vorgeben, die Berechnung der genehmigungsbedürftigen Entgelte durch eine Multiplikation von durchschnittlichen Entgelten der betroffenen Verkehre eines gesetzlich bestimmten Basisjahres mit einer ebenfalls gesetzlich vorgegebenen jährlichen Dynamisierungsrate vorzunehmen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts beeinträchtigt die Entgeltberechnung für den Schienenpersonennahverkehr gemäß dem ERegG (§ 37 Abs. 2) den Spielraum von DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur als Infrastrukturbetreiber und verletzt deren Geschäftsführung in ihrer von der Richtlinie zugestandenen Unabhängigkeit (siehe Pressemitteilung des [VG Köln](#)).

Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-530/24 Tipico

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Tipico, ein Glücksspielanbieter aus Malta, bietet Sportwetten auf einer Website in deutscher Sprache an. Von 2013 bis zum 9. Oktober 2020 verfügte Tipico in Deutschland über keine Konzession für die Veranstaltung solcher Wetten. Nach deutschem Recht führt das Fehlen einer Konzession grundsätzlich zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Wettverträge, so dass der Kunde seine verlorenen Einsätze erstattet verlangen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) fragt sich jedoch, ob das Unionsrecht eine andere Beurteilung für den Fall vorschreibt, dass der Betreiber eine Konzession beantragt hatte, das Konzessionsverfahren aber unionsrechtswidrig durchgeführt wurde. Erst am 9. Oktober 2020 wurde Tipico im Rahmen eines neuen Verfahrens in Deutschland eine Konzession erteilt. Der BGH möchte wissen, ob in einem solchen Fall die Dienstleistungsfreiheit der Verpflichtung des Glücksspielanbieters entgegensteht, seinen Kunden die im fraglichen Zeitraum verlorenen Einsätze zu erstatten.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-354/24 Elisa Eesti

Genehmigungspflicht für Hard- und Software in Mobilfunknetzen

Elisa Eesti, eine Tochtergesellschaft der finnischen Elisa Oyj, ist eine der drei Eigentümerinnen des Mobilfunknetzes in Estland. Da diese drei Kommunikationsunternehmen kritische Dienstleistungen erbringen, unterliegt die in ihren Mobilfunknetzen verwendete Hard- und Software gemäß einer nationalen Regelung seit dem 1. Februar 2022 der Genehmigungspflicht.

Das aus mehr als tausend Basisstationen bestehende Mobilfunknetz von Elisa Eesti basiert auf Hard- und Software von Huawei. Die Mobilfunk-Generationen (2G, 3G, 4G, 5G) sind technisch miteinander verknüpft.

Elisa Eesti stellte beim estnischen Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung einen Antrag auf Genehmigung der Nutzung der in ihrem Kommunikationsnetz bestehenden 2G bis 4G-Hard- und Software von Huawei sowie der 5G-Hard- und Software von Huawei, die ab dem 1. Juni 2022 eingesetzt werden sollte.

Der estnische Cybersicherheitsrat stellte fest, dass die gesamte im Antrag genannte Hard- und Software eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstelle, und schlug dem Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung vor, eine Nutzungsgenehmigung für die 5G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2025 und für die 2G bis 4G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2029 zu erteilen.

Das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung leitete die Entscheidung an Elisa Eesti weiter und erteilte die genannten Nutzungsgenehmigungen für die vom Cybersicherheitsrat festgelegten Zeiträume.

Elisa Eesti hat die beiden Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht Tallinn angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der estnischen Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu